

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB, Stand: 15.05.2023)

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

(1) Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Runge (= Verkäufer) unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen unserer Vertragspartner / Käufer. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen i. S. des § 310 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Sie gelten auch bei allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne ausdrückliche erneute Bezugnahme in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

(2) Ergänzend gelten die Incoterms 2020 und für alle unsere Lieferungen und Leistungen grundsätzlich EXW, es sei denn, in unseren Einzelverträgen haben wir abweichende Lieferbedingungen ausdrücklich verabredet.

(3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ergänzend ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Ergänzend gelten unsere datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Sie jederzeit von uns anfordern können und die auf der Internetseite <https://runge-bank.de/datenschutz> eingestellt sind.

§ 2 Angebote | Leistungsumfang und Vertragsabschluss

(1) Alle unsere Angebote, auch solche in Verkaufsmedien sind freibleibend. Der Käufer ist an seine Bestellung gebunden, die zum Vertragsabschluss führt, wenn wir sie innerhalb von 14 Tagen seit Bestelleingang bei uns bestätigen. Ein Vertrag kommt regelmäßig nur mit unserer Annahme / Auftragsbestätigung mindestens in Textform innerhalb dieser Zeit zustande.

(2) Für Inhalt und Umfang der von Runge geschuldeten Leistung ist ausschließlich der Inhalt der Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden, aber auch zusätzliche Vereinbarungen und Zusagen von Mitarbeitern von Runge werden erst durch unsere Bestätigung mindestens in Textform verbindlich.

(3) Unsere Abbildungen, Maße, Gewichte, Prospektangaben und / oder für das Angebot relevante Unterlagen, wie Zeichnungen, technische Daten, Werkstoff-Datenblätter, Aussagen in Werbemitteln etc. sind keine Beschaffenheitsangaben. Eigenschaftszusicherungen oder Garantien sind damit nicht verbunden, sondern nur dann, wenn diese Rechtswirkungen gesondert in Textform vereinbart wird. Für alle Stückzahlen, Gewichte und Maße der Lieferung sind die uns insoweit beigestellten Daten maßgeblich. Angaben über Weiterverarbeitungszwecke resp. Einsatzmöglichkeiten unserer Vertragsprodukte sind nur verbindlich, wenn sie in Textform getroffen werden. Wir widersprechen jedweder Rechteübertragung und jedweder Übertragung unseres know hows, insofern wir für den Käufer Produkte herstellen und liefern. Alle Rechte / Sonderrechte und jegliches know how bleibt im Eigentum von Runge.

(4) Unsere Angebote gelten für Lieferungen innerhalb Deutschlands. Der Käufer hat für alle Nachteile und Verbindlichkeiten einzustehen, die durch die Verwendung der Ware außerhalb Deutschlands entstehen.

(5) Der Käufer hat keinen Anspruch auf Dokumentationen, Werkzeuge, Zertifizierungen, wenn dies bei Vertragsabschluss

nicht besonders vereinbart ist oder sich eine solche Nachweispflicht aus gesetzlichen Vorschriften oder in Deutschland geltenden DIN-Vorschriften ergibt.

(6) Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Empfehlungen oder Beratungen und sonstige Angaben unserer Mitarbeiter (anwendungstechnische Beratung) erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Sie befreien unseren Käufer und dessen Abnehmer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigte Nutzung. Eine anwendungstechnische Beratung begründet kein gesondertes vertragliches Rechtsverhältnis / Beraterverhältnis.

(7) Auch für technische Ausarbeitungen, die wir im Kundenauftrag erstellen, gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hier behalten wir uns alle Rechte aus unseren Urheberrechten vor. Der Käufer ist zur Nutzung unserer Ausarbeitungen nur nach entsprechender Vereinbarung mit uns, die mindestens in Textform getroffen werden muss, autorisiert. Technische Ausarbeitungen für den Käufer überprüfen wir ausdrücklich nicht im Hinblick auf ihren Anwendungszweck/ Einsatzzweck und deren Umsetzbarkeit für konkrete Vorhaben, soweit nicht ausdrücklich in Textform verabredet.

(8) An Abbildungen, Präsentationsobjekten, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten und sonstigen Unterlagen behält sich Runge alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung mindestens in Textform zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Informationen und Unterlagen, die extra als vertraulich gekennzeichnet sind. Diese sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

(9) Änderungen der Vertragsleistungen behält sich Runge nach Vertragsabschluss vor, wenn sie aus wichtigen Gründen notwendig sind aber auch nur, soweit diese Änderungen dem Käufer zumutbar sind.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit | Verzug und Verzugsfolgen

(1) Die von Runge genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich, mindestens in Textform bei Vertragsabschluss etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von Runge grundsätzlich nicht übernommen. Wir widersprechen jeder Vertragsstrafenregelung wegen Nichteinhaltung von Lieferzeiten.

(2) Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss, nicht jedoch vor vollständiger Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben, technischen Klärungen und Stücklisten etc. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Käufers verlängern die Lieferzeit angemessen. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet wird. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und / oder höherer Gewalt, dazu zählen auch Beschaffungsstörungen bei Vorlieferanten, verlängert sich die Lieferfrist gleichfalls angemessen.

(3) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen. Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(4) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt uns vorbehalten. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit einer Lieferung informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Käufer unverzüglich erstatten. In jedem Fall werden wir dem Käufer Schwierigkeiten auf dem Beschaffungsmarkt, bei der Produktion, bei Maschinenausfällen /

Störungen und sonstigen Störungen insbesondere in Fällen höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis setzen und das Störende mitteilen.

(5) Hat Runge eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Käufer vom Vertrag nicht zurücktreten, keinen Schadenersatz statt der ganzen Leistung verlangen und nicht den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung von Runge unerheblich ist. Wir widersprechen insoweit jeder Vertragsstrafe.

(6) Runge gerät nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Käufers bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.

(7) Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist Runge jederzeit berechtigt, ohne dass Runge damit ein neues Angebot verbindet. Im Falle der Nichtlieferbarkeit des restlichen Teils ist der Käufer berechtigt, für ihn entschädigungslos vom Vertrag Abstand zu nehmen. Mehrkosten durch Teilleistungen trägt Runge. Der Käufer ist erst zur Entrichtung des vollständigen Kaufpreises verpflichtet, wenn Runge den Vertrag oder die Leistung voll erfüllt hat, sollte sich aus dem Vertrag nichts Abweichendes ergeben.

(8) Erbringt Runge eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, wurde die Leistung aber bereits teilweise bewirkt, kann der Käufer Schadenersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit sein Interesse an der gesamten Leistung es erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Käufer an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat. Schadenersatz daneben ist bei Rücktritt ausgeschlossen.

(9) Gerät Runge aus Gründen, die Runge zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass Runge schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In allen Haftungsfällen ist die Haftung von Runge auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle des von uns zu vertretenden Lieferverzuges kann der Käufer uns nach einer schriftlichen Mahnung eine angemessene weitere Frist mit dem Hinweis setzen, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Erst nach fruchtlosem Ablauf der weiteren Frist und aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist der Käufer befugt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer im Falle des Rücktritts daneben nicht verlangen.

§ 4 Preise | Preiserhöhungen und Zahlungsbedingungen

(1) Maßgebend sind die in unseren Angebotsannahmen resp. Auftragsbestätigungen ausgewiesenen Preise zuzüglich der bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk / Lager einschließlich normaler Transportverpackung zzgl. Transportkosten zzgl. Mehrwertsteuer und stets in EURO.

(3) Der Rechnungsbetrag ist mangels abweichender individueller Vereinbarung in Textform nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wird die Ware entgegen der Vereinbarung nicht vertragsgemäß bei Abrufaufträgen abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen zzgl. Lagerkosten. Transport und Einlagerung erfolgen nach Wahl von Runge auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

(4) Verzugszinsen auf Zahlungsansprüche von Runge sind vorbehaltlich eines höheren Schadens zu einem Zinssatz in Höhe

von 9 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu leisten.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Runge anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Wir widersprechen jeder Kontokorrentaufrechnung. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

(6) Sind Runge Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist Runge auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zu verlangen. Kommt der Käufer weder der Anzahlung noch dem Sicherheitsverlangen nach, steht Runge ein Zurückbehaltungsrecht zu. Alternativ darf Runge nach einer ergebnislosen Mahnung unter Fristsetzung zur Beibringung der Anzahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche kann Runge daneben verlangen.

(7) Die Ware wird nach Maßgabe dieser Bedingungen (Ziffer 6) unter Eigentumsvorbehalt geliefert.

(8) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Abruf von Vertragsleistungen mehr als 4 Monate, ist Runge berechtigt, die abzurufenden Leistungen nach der zur Zeit des Abrufes gültigen Preisliste, die vor jedem Abruf angefragt werden kann, zu berechnen. Folgt aus dem bei Abruf gültigen Listenpreis eine Preiserhöhung gegenüber dem Preis bei Vertragsabschluss, ist Runge zur Weitergabe der Mehrkosten insoweit befugt, als sich die Mehrkosten auf die nachweisliche Erhöhung der Materialgestehungskosten für die Rohstoffe Aluminium, Edelstahl und Stahl erstrecken. Voraussetzung für die Preiserhöhung ist zudem, dass die Materialgestehungskosten einen wesentlichen Anteil am Gesamtpreis bilden und die Erhöhung die Bagatellgrenze von 2 % bezogen auf die Mehrkosten überschreitet.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Runge und dem Käufer Eigentum von Runge. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine lfd. Rechnung sowie die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei Runge.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Runge dazu berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Runge liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Runge hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

(3) In der Pfändung der Kaufsache durch Runge liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Runge ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers abzüglich Verwertungskosten anzurechnen.

(4) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Runge unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Runge hat das Recht aber nicht die Pflicht, Klage gem. § 771 ZPO zu erheben. Die Pflicht entsteht nur, wenn der Käufer die Klage bei eigenem Prozesskostenrisiko des Käufers vorfinanziert. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Runge die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

(5) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Runge jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) der Runge zustehenden Forderungen ab, die ihm

aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Runge nimmt die Abtretung an. Ist die abgetretene Forderung gegen den Erwerber der Vorbehaltsware in eine lfd. Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen worden, bezieht sich die Abtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen "kausalen Saldo". Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Runge, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Runge verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Runge verlangen, dass der Käufer Runge die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(6) Die Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für Runge vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Runge nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Runge das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z. Zt. der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(7) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Runge nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Runge das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Runge anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Runge.

(8) Runge verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Runge die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Runge.

§ 6 Gefahrübergang | Verpackung

(1) Sofern keine abweichende Absprache in Textform getroffen wurde, ist Lieferung ab Lieferwerk Runge vereinbart. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lieferwerk verlassen hat; das gilt auch dann, wenn Runge den Transport mit eigenen Kräften im Auftrage für den Käufer an ihn oder von diesem angegebene Standorte (Baustellen etc.) besorgt.

(2) Bei Abrufaufträgen ist der Käufer zum Abruf der Ware mangels abweichender Vereinbarung spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach unserer Mitteilung der Versandbereitschaft verpflichtet. Nach Ablauf von 8 Werktagen trägt der Käufer unseren Mehraufwand der Einlagerung, der Logistik und ist zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.

(3) Falls der Versand ohne Verschulden von Runge unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

(4) Sofern der Käufer es wünscht, wird Runge die Lieferung durch eine Transportversicherung auf Kosten des Käufers versichern.

(5) Die Verladung und Verpackung werden zu Selbstkosten berechnet. Die Verpackung wird zurückgenommen. Der Käufer organisiert den Rücktransport und trägt dessen Kosten.

§ 7 Gewährleistung | Schadenersatz | Haftung und Verjährung

(1) Jede unserer Lieferungen und Leistungen ist sofort auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu kontrollieren. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Jeden festgestellten Mangel einer Lieferung oder Leistung muss der Unternehmer unverzüglich in Textform anzeigen. Die Mitteilung muss eine genaue Fehlerbeschreibung enthalten. Wir schulden keine 100 %-ige Ausgangskontrolle.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, bei Abholung oder Anlieferung den Zustand der Ware selbst oder durch bevollmächtigte Dritte quittieren zu lassen. Eine Minderlieferung begründet ebenso wenig einen Mangel, wie eine Falschlieferung. Runge ist vielmehr zur Nachlieferung nach Aufforderung berechtigt.

(3) Mehr- oder Minderlieferungen begründen ausdrücklich keinen Mangel.

(4) Ist die Lieferung / Leistung mangelhaft, leistet Runge, soweit kein Fall des § 445 a Abs. 1 BGB vorliegt, nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels einer Kaufsache sind mit Ausnahme der Fälle des § 445 a Abs. 1 BGB zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung nach wenigstens drei Versuchen endgültig fehl, ist dem Käufer das Recht vorbehalten, zu mindern, oder wenn der Mangel erheblich ist, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche daneben sind ausgeschlossen. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Wir widersprechen jedweder Rücksendung von fehlerhaften Vertragsprodukten auf Gefahr und Kosten von Runge, sollten Lieferungen von uns mangelhaft sein. Der Käufer hat uns vielmehr unverzüglich von der Mangelhaftigkeit der Vertragsprodukte in Kenntnis zu setzen und mit uns die Rückgabe nach unserer Wahl zu besprechen und zu vereinbaren.

(5) Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bei Mängeln unserer Vertragsprodukte unverzüglich und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Diese Pflicht erstreckt sich auf die Prüfung der Vollständigkeit der Lieferung, der Mangelfreiheit, der Beschaffenheit und auf erkennbare Mängel auch dann, wenn wir für den Käufer die Lieferung direkt zur angegebenen Baustelle oder als Streckengeschäft ausführen einschließlich der unverzüglichen Mitteilung an uns. Die Ware gilt hinsichtlich vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche und Rechte als mangelfrei, wenn die Rüge verspätet erfolgt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichem Verhalten beruhen oder nach dem Produkthaftungsgesetz begründet sind.

(6) Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Runge bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über unsere Haftung hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Ein Rückgriff auf Runge für solche Mehrkosten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(7) Ansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und / oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und / oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel / Pflegemittel und / oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und / oder bei Beschaffenheiten, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(8) Werden Runge-Produkte zu Zwecken eingesetzt, die nicht von dem von uns definierten Anwendungsbereich umfasst sind oder nicht für den ausdrücklich vorgesehenen Vertragszweck, für den sie bestimmt sind, entfällt die Haftung von Runge für aus diesem Grunde verursachte / mitverursachte Mängel und / oder Folgeschäden.

(9) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Im Falle grober Pflichtverletzung oder Vorsatz ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden maximal auf höchstens den Wert der betroffenen Lieferung beschränkt. Eine Haftung für Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Dies erstreckt sich auf alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund einschl. etwaiger Ansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten sowie aus unerlaubter Handlung. Diese vorbeschriebene Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und auch nicht, wenn Runge einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen hat oder Schaden aus vorsätzlichem Handeln entstehen.

(10) Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang. Die Rechte aus §§ 445 a, 445 b BGB bleiben davon unberührt. Die Gewährleistung verlängert sich um die Zeitdauer der Nacherfüllung von der Mängelrüge bis zur Nacherfüllung, wenn es sich um wesentliche bzw. erhebliche oder die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigende Mängel handelt und wir die Mängelbehebung anerkennen und selbst oder durch Dritte durchführen. Eine Mängelrüge hemmt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche ausdrücklich nicht, wenn wir nach Überprüfung der Mangelursachen feststellen, dass wir für den Mangel nicht verantwortlich sind. Die Gewährleistungszeit beträgt nie weniger als 1 Jahr. Diese Frist gilt auch für sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers unabhängig von deren Rechtsgrundlage, es sei denn, Runge trifft Vorsatz, eine Garantieverletzung bzw. bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bzw. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 8 Erfüllungsvorbehalt | Embargoklausel | Höhere Gewalt

(1) Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes sowie keine Embargos und / oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, alle Geschäfte zu unterlassen (a) mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen oder US-Exportvorschriften stehen, (b) mit Embargo-Staaten, die verboten sind, (c) für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder entfällt, (d) die im Zusammenhang mit ABC-Waffen, militärischer Entwendung erfolgen können.

(2) Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, uns unverzüglich und unaufgefordert in Textform zu unterrichten, soweit er beabsichtigt, von uns bezogene Produkte oder Leistungen in Gebiete zu liefern oder dort zu verwenden / nutzen, die solchen Bestimmungen unterliegen. Er wird uns von allen Rechtsfolgen freistellen, die aus der Verletzung solcher Bestimmungen entstehen und

im erforderlichen Umfang Schadenersatz leisten, so uns dadurch kausal ein Schaden entsteht.

(3) Wir widersprechen ausdrücklich allen Regelungen zum Wegfall von Abnahmeverpflichtungen aufgrund Ereignissen höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche, niederer Zufall, Aufruhr, Blockade, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks bei Dritten, Terrorismus, Verkehrsunfällen, Pandemien und Epidemien sowie Produktionsstörungen. In dem Kontext widersprechen wir auch jedweder Haftungsfreizeichnung für den Fall der Nichtabnahme.

(4a) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Pandemien, wie Covid-19, öffentlich-rechtliche / behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Runge für die Dauer der Störung (zzgl. einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist) und im Umfang ihrer Auswirkung entschädigungs- und pönalefrei von den Leistungspflichten, soweit sie die Folgen weder voraussehen, aber jedenfalls nicht vermeiden konnte. Runge ist verpflichtet, im Rahmen des ihr Zumutbaren dem Vertragspartner unverzüglich die erforderlichen Informationen mindestens in Textform zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen und insoweit gegenüber der anderen Partei Transparenz walten zu lassen.

(4b) Ist auch durch eine Vertragsanpassung z. B. wegen erheblicher Dauer der Störung eine wirtschaftlich sinnvolle Wiederaufnahme der Runge-Leistungen weder absehbar noch zumutbar, hat Runge das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach vorheriger Ankündigung. Dabei hat Runge im Vorfeld nachzuweisen, dass sie ihren sämtlichen objektiv realistisch möglichen Schadenminderungsverpflichtungen nachgekommen ist. Anstelle einer Kündigung kann Runge auch wegen Störung der Geschäftsgrundlage die Aufhebung des Vertragsverhältnisses verlangen respektive außerordentlich kündigen, wie oben beschrieben. In allen diesen Fällen ist Runge von der Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz oder Pönalen wegen etwaiger Verzögerungen oder Nichterfüllung oder mangelnder Erfüllung befreit. Zwischen den Parteien besteht Konsens, dass für die Dauer der Störung bestehende Ansprüche nach § 206 BGB gehemmt sind.

(4c) Die Parteien verabreden ausdrücklich die Anwendbarkeit von § 313 BGB.

§ 9 Erfüllungsort | Gerichtsstand | Anwendbares Recht Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Runge in Bissendorf.

(2) Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlich das am Sitz von Runge zuständige Gericht zuständig.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien vielmehr, anstelle der unwirksamen Klausel eine wirksame zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahekommt.

Runge GmbH & Co. KG
Rudolf-Runge-Straße 2
49143 Bissendorf
www.runge-bank.de
+49 (0)54 02 / 98 44 8-0
